



Tennis-Club Groß-Borstel eV. 1948

Satzung

Satzung

Tennis-Club Groß-Borstel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Groß-Borstel e.V.“.
2. Der Verein wurde im Jahre 1948 auf unbestimmte Zeit gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Tennis-Club Gross-Borstel mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
3. Der Verein ist dem Hamburger Sport-Bund e.V. und dem Hamburger Tennis-Verband angeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- die Durchführung eines Trainings- und Übungsprogramms
- die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
- die Beteiligung an und die Durchführung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins interessiert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen und muss enthalten: Namen, Beruf, Geburtstag und -jahr, Wohnung. Minderjährige haben außerdem noch das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
3. Über die Aufnahme der Antragsteller als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
4. Der Club führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder

c) passive Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

5. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben. Sie sind berechtigt, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.

6. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und sonstigen für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können in keine Ämter gewählt werden.

7. Passive Mitglieder können an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vor Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.

8. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben ansonsten jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

3. Der Ausschuss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des

Vorstandes zu den erhobenen Vorwürfen zu hören. Der Ausschuss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Betroffene kann binnen einer Woche nach Erhalt der Ausschlussmitteilungen beim Vorstand durch schriftliche Anzeige Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuss nach Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand ist Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben. Ausschließungsgründe sind

a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen Anordnungen des Vorstandes. Ausschließungsgrund ist ferner ein Verhalten, das das Ansehen des Vereins gefährdet.

b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen.

4. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft behält der Verein seinen Anspruch auf Zahlungsrückstände, auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie auf eventuelle Umlagen und Beitragserhöhungen des laufenden Geschäftsjahrs, soweit diese vor der Beendigung der Mitgliedschaft beschlossen sind.

§ 6 Änderungen der Mitgliedschaft

1. Ein Wechsel von der ordentlichen in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf schriftlichen Antrag erfolgen.

2. Dagegen kann eine Umwandlung der passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres jederzeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Differenzbeitrag zum Beitrag für ordentliche Mitglieder ist innerhalb eines Monats nachzuentrichten.

§ 7 Spielberechtigung

1. Eine Spielberechtigung haben alle Mitglieder außer passiven Mitgliedern, soweit sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
2. Bei groben Verstößen gegen Haus und Spielordnung kann der Vorstand das Recht auf Benutzung der Vereins-Anlage vorübergehend einschränken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung, die Haus und Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie eine etwaige durch eine Mitgliederversammlung beschlossene Umlage zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie einer etwaigen Umlage werden jeweils durch Rundschreiben oder Sitzungsprotokoll bekanntgegeben.

Ehepaare haften für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch.
3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, so ist es zur Übernahme aller durch die säumige Zahlung entstehenden Kosten verpflichtet.
4. Änderungen des Familienstandes und der Anschrift sind dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Disziplinarausschuss
4. die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet jeweils im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung bzw. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er selbst diese für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand beauftragen.
4. Die Einberufung der Versammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen werden per Brief eingeladen. Jede Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Eine Vertretung der Mitglieder ist unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Sämtliche Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auch Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt die geheime Abstimmung; in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über eine geheime Abstimmung zu entscheiden.
7. Beschlussfassung können in der Mitgliederversammlung nur über solche Punkte erfolgen, die in der Tagesordnung bekanntgegebenen worden sind.
8. Über die Verhandlungen der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches zwecks Beurkundung vom Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres fünf Mitglieder in den Disziplinarausschuss. Er tritt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zusammen und entscheidet endgültig über Disziplinarfälle mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören. Der Disziplinarausschuss ist an Weisungen des Vorstands nicht gebunden und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Gesellschaft des Vereins und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister (Kassenwart)
4. dem Sportwart
5. dem Schriftführer
6. dem Jugendwart
7. dem Obmann für die Club-Anlage
8. dem Obmann für gesellschaftliche Veranstaltung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder nur durch die Neuwahl eines Vorstandes oder eines Mitgliedes abberufen.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende - jeder für sich allein- sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berufen.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Finanziell sich auswirkende Verpflichtungen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters beschlossen und eingegangen werden.

§ 12 Rechnungsführung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechnungsführung des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

